



Stellungnahme

Dr. Leonard Burtscher

Umweltinstitut München e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen,
zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung
des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**
BT-Drucksache 20/11852

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Umweltinstitut München e.V.
Goethestraße 20,
80336 München

Kontaktpersonen

Dr. Leonard Burtscher
Energie- und Klimapolitik
lb@umweltinstitut.org
Tel: +49 89 30 774 95 0

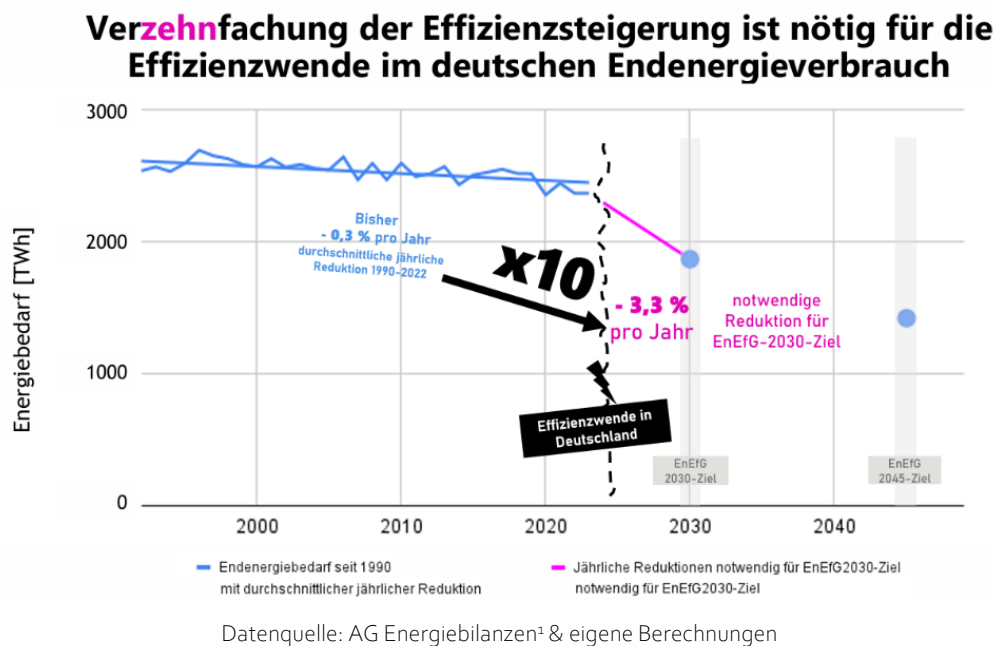
Franziska Buch
Vorstand & Kampagnenplanung
fb@umweltinstitut.org

Stellungnahme zu den Novellen des EnEFG und EDL-G

Autor:innen: Dr. Leonard Burtscher, Franziska Buch, Sarah Thoma

Vorbemerkung

Um den verbindlichen europäischen und nationalen Energieeffizienz-Zielen zu genügen, muss Deutschland seinen Endenergiebedarf zwischen 2024 und 2030 im Schnitt pro Jahr um 3,3 Prozent senken (siehe Grafik). Die wirtschaftlichen Vorteile einer ambitionierten Effizienzpolitik liegen dabei auf der Hand: niedrigere Energiekosten und damit auch weniger Wettbewerbsnachteile sowie verminderte Risiken. Ein Blick auf die letzten Jahrzehnte zeigt, dass eine derartige Entwicklung kein Selbstläufer ist: Durch Förderprogramme, freundliche Aufforderungen und Selbstverpflichtungen konnte der Endenergiebedarf um durchschnittlich rund 0,3 Prozent pro Jahr reduziert werden. Es ist also eine **Verzehnfachung der jährlichen Effizienzsteigerungen notwendig**, um die Ziele der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) und des deutschen Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) einzuhalten.



Daher muss Effizienz – die Vermeidung unnötiger Verluste – in der energiepolitischen Agenda endlich an erster Stelle stehen. Das **EnEFG** in seiner jetzigen Form stellt aber nur ein **neu formuliertes „Weiter so“** dar. Insbesondere Verpflichtungen zum Energiesparen sind nach massivem Lobbydruck aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf gestrichen worden. Es wäre naiv zu glauben, dass ein „Weiter so“ zu Effizienzmaßnahmen in der notwendigen Größenordnung führt. Nur mit einer ambitionierten Energieeffizienzpolitik ist eine schnelle, günstige und umweltverträgliche Energiewende umsetzbar.

Wir fordern daher:

1 Energieeffizienzziele und Einsparverpflichtungen nachschärfen, Zwischenziele definieren

Das deutsche Endenergieeinsparziel **genügt gerade so den Anforderungen der EED**. Ein ambitioniertes Ziel würde es einfacher machen, die Pariser Klimaziele zu erreichen und hätte **volkswirtschaftliche Vorteile**. Die nationalen Einsparverpflichtungen müssen nachgeschärft

¹ Deutschlands Energiebilanzen seit 1990: AG Energiebilanzen e. V., Stand Mai 2024, https://ag-energiebilanzen.de/daten-und-fakten/bilanzen-1990-bis-2030/?wpv-jahresbereich-bilanz=2011-2020&wpv_aux_current_post_id=45&wpv_aux_parent_post_id=45&wpv_view_count=2753-CATRe4257049c177cf191052746afc46d0a3

werden, um schnellstmöglich auf einen **Paris-kompatiblen Zielpfad** zu kommen. **Zwischenziele** sind notwendig, um bei Verfehlung von angestrebten Reduktionen schnell nachsteuern zu können. Eine **Nachsteuerung muss gesetzlich definiert werden**, um ohne Zeitverlust Zielverfehlungen korrigieren zu können.

2 Die deutsche Effizienzwende sozial verträglich gestalten

Energieeffizienz darf nicht zum Ungleichheits- und Armutsmotor werden. Die deutschen Energieeffizienzmaßnahmen müssen dafür die Rolle von **vulnerablen Gruppen** sowie den Kampf gegen **Energiearmut** aus drei Gründen deutlich stärker berücksichtigen: Um die **EU-Vorgaben der EED zu erfüllen** und das eigene **5%-Ziel im EnEFG erreichbar zu machen**. Und für Klimaschutzakzeptanz und **gegen Effizienz- und Klimaschutzmaßnahmen auf dem Rücken der Ärmsten** in Deutschland. Ein Expert:innennetzwerk zur Verringerung von Energiearmut muss eingesetzt werden. Effizienzmaßnahmen müssen vorrangig bei vulnerablen Gruppen durchgeführt werden. Und öffentliche Wohnunternehmen sollten nicht von Effizienzmaßnahmen ausgeschlossen werden, sondern gezielt in einer **Worst-First-Strategie** adressiert werden.

3 Verbindliche Energieeffizienz-Maßnahmen für die Industrie, keine weiteren Ausnahmen schaffen

Die Aufforderung, Umsetzungspläne zu erstellen, wird allein nicht den nötigen Schub für die Effizienzwende geben. Die letzten 30 Jahre haben gezeigt: **Freiwillige Maßnahmen können die Effizienzlücke nicht schließen**. Die Analyse des eigenen Energiebedarfs ist zudem schon bei deutlich geringeren Energiebedarfen als derzeit im EnEFG vorgesehen wirtschaftlich sinnvoll. Energieaudits sollten daher ab einer Gigawattstunde (GWh), Energiemanagementsysteme (EMS) ab fünf GWh verbindlich sein.

4 Echte Transparenz zur Energieeffizienz in Unternehmen

In seiner jetzigen Form ist die Veröffentlichungspflicht im EnEFG nicht EED-konform und enthält weitreichende **Schlupflöcher**, die verhindern, dass die Öffentlichkeit umfassend informiert wird. Deutsche Regelungen zur Transparenz der Umsetzungspläne müssen der EED angeglichen werden, indem auch die Veröffentlichung von **Umsetzungsquoten** und die **unternehmensinterne Kommunikationspflicht** von Einsparpotenzialen im EnEFG ergänzt werden. Die aktuell im EnEFG enthaltene **Ausnahme von der Veröffentlichung** muss dringend spezifischer **nachformuliert** werden, um großflächige Ausnahmeregelungen zu verhindern.

5 Die 3%-Gebäude-Sanierungsrate in nationales Recht umsetzen

Aus der EED ergibt sich eine Umsetzungspflicht bis Herbst 2025, ansonsten droht ein Vertragsverletzungsverfahren. Für maximale Effizienzgewinne sollte diese Sanierungsrate für den öffentlichen Sektor in Kombination mit einer **Worst-First-Strategie** verankert werden.

6 Efficiency First, ohne den Ausbau der Erneuerbaren zu gefährden

Das in der EED geforderte „Efficiency First“-Prinzip muss **auch in deutschem Recht verankert werden**. Unter anderem bei großen Energie- und Verkehrsprojekten muss Energieeffizienz an

erster Stelle stehen. Um dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht im Wege zu stehen, schlagen wir eine **Ausnahme für Erneuerbare-Energien-Anlagen bis 2030** vor.

7 Energieeffizienz in allen Rechenzentren

In seiner jetzigen Form verpflichtet das EnEFG nicht einmal ein Prozent aller Rechenzentren zu Energieeffizienzmaßnahmen. Dabei lohnt sich beispielsweise die Abwärmenutzung schon für kleinere Rechenzentren. Die **Schwellenwerte für Rechenzentren** müssen deutlich **abgesenkt** werden.

8 Wirksame Sanktionen

Die im EnEFG genannten Sanktionen werden kaum ein Unternehmen dazu bewegen, eine gesetzlich geforderte Millioneninvestition zu tätigen. Wir fordern, dass sich die **Sanktionen** nach dem Vorbild der DSGVO **am Unternehmensumsatz oder am Wert der Effizienzmaßnahme** orientieren.

9 Freier Markt für Energiedienstleistungen

Energiedienstleister dürfen nicht länger benachteiligt werden. **Alle Marktbarrieren** müssen im EDL-G **aufgehoben** und so etwa der Zugang zu öffentlichen Fördermitteln gesetzlich gleichgestellt werden.

10 CO₂-Preis früher schrittweise anheben und sozial abfedern

Der CO₂-Preis muss deutlich stärker schrittweise erhöht werden, um einen **Teil der Effizienzlücke** zu **schließen** und einen **reibungslosen Übergang** zu den voraussichtlich deutlich höheren Preisen im ETS₂ ab 2027 zu ermöglichen. Eine soziale Abfederung – das lange geforderte **Klimageld** – ist unerlässlich.

Unsere Forderungen im Einzelnen

1 Energieeffizienzziele und Einsparverpflichtungen nachschärfen, Zwischenziele definieren

Die im EnEFG verankerten Ziele entsprechen in etwa² dem aktuellen Ambitionsniveau auf EU-Ebene. Um die für das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens völkerrechtlich vereinbarten Emissionsmengen nicht zu überschreiten, sollte die Zielsetzung für Deutschland aber bei **mindestens 45 Prozent Einsparung im Primärenergieverbrauch** sowie **30 Prozent Einsparung im Endenergieverbrauch bis 2030** gegenüber 2008 liegen³.

Die zu begrüßende Verankerung der **nationalen Einsparung von Endenergie** (Art. 8 EED bzw. § 5 EnEFG) sollte außerdem von derzeit 48 Terawattstunden (TWh) pro Jahr (45 TWh Bund + 3 TWh Länder) deutlich angehoben werden, um die Lücke zur tatsächlich benötigten Einsparung in Höhe von **etwa 70 TWh pro Jahr** - im Einklang mit dem Ziel von 1867 TWh bis 2030 - zu schließen. Wir schlagen vor, diese Einsparverpflichtungen **jährlich degressiv** zu gestalten, um die großen, einfachen Einsparungen sofort anzureizen. Dass sofort große Einsparungen möglich sind, haben die Verordnungen nach EnSiG (EnSiKuMaV, EnSiMiMaV) gezeigt.

Um Innovationen auszulösen, wirtschaftliche Planbarkeit zu garantieren und um das Monitoring zu optimieren, sollte das Gesetz zusätzlich zu der bisher einzigen Zielvorgabe für 2030 auch **verbindliche Zielvorgaben für Primär- und Endenergie 2040 und 2045** enthalten und **verbindliche Zwischenziele** für die Jahre 2025 und 2035 ausweisen.

Aufgrund der völkerrechtlich verbindlichen Klimaziele und den vergangenen Zielverfehlungen bleibt für Deutschland **kein Spielraum**, um in Zukunft weiterhin die Effizienzziele zu reißen. Die in § 4 EnEFG vorgesehene Überprüfung der Energiesparziele im Jahr 2027 muss daher abgeändert werden, sodass im Fall der Zielverfehlung Maßnahmen zur Nachsteuerung bereits verankert sind. Sollten die realen Energiebedarfe nicht auf Kurs zur Erreichung der Ziele nach § 4 EnEFG liegen müssen weitere Energieeffizienzmaßnahmen unmittelbar verpflichtend gelten, etwa wie in den oben genannten Verordnungen nach EnSiG während der fossilen Energiekrise 2022/23.

2 Die deutsche Effizienzwende sozial verträglich gestalten

Energieeffizienz darf nicht zum Ungleichheits- und Armutsmotor werden. Die Energieeffizienzmaßnahmen müssen dafür die Rolle von vulnerablen Gruppen sowie den Kampf gegen Energiearmut deutlich stärker berücksichtigen. Die EED schreibt den Mitgliedstaaten hierbei besondere Verantwortung zu. Denn gerade bei Fragen der Energie ist die soziale Komponente besonders relevant und das EnEFG ein Schlüsselgesetz für eine erfolgreiche „Just Transition“ in Deutschland. Haushalte mit niedrigen Einkommen wenden einen besonders hohen Teil ihres Einkommens für Energiekosten auf, weshalb sie in der Energieeffizienzpolitik in besonderem Maße berücksichtigt werden müssen. Nur durch bezahlbare Energiekosten kann die breite Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen bestehen bleiben. Und nur die gezielte, breite Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei vulnerablen Gruppen kann die steigenden Energiepreise der Zukunft ausgleichen. Steigende Energiekosten bei Menschen, die Sozialleistungen erhalten, werden außerdem als wachsende

² Eine präzise Umrechnung der EED-Ziele in die EnEFG-Ziele ist aufgrund der unterschiedlichen Energiestatistiken auf EU- bzw. nationaler Ebene (z.B. Inklusion von Hochöfen, Umweltenergie) schwierig. Wir weisen aber darauf hin, dass die von Deutschland gemeldete 'indicative national contribution' (https://energy.ec.europa.eu/document/download/1be582f1-5029-40c4-b9ca-04ca546b99ae_en?filename=2024_03_13_Detailed_calculations_for_EED_Article%204.pdf, Tab. 19) drei Prozent über dem 'indicative target' liegt, wobei laut EED nur eine Abweichung in Höhe von 2,5 Prozent erlaubt ist. Selbst die Ziele des EnEFG sind möglicherweise nicht ausreichend, um EU-Recht einzuhalten.

³ Modellierung auf EU-Ebene im Rahmen der 'Paris Agreement Compatible' von CAN Europe: <https://www.pac-scenarios.eu/pac-scenario/scenario-development.html>

Posten in Bundes- und Länderhaushalten erscheinen, was eine frühestmögliche Senkung dieser Kosten auch aus finanzpolitischer Sicht erstrebenswert macht.

In der EED sind hierzu bereits **konkrete Maßnahmen verankert**, die jedoch im EnEfG bisher kaum ausgeführt sind. Der einzige Ansatz bezüglich vulnerabler Gruppen im EnEfG ist die Festlegung eines **5%-Ziels bei der Einsparung von Endenergie** in § 5 Absatz 3 als Umsetzung einer entsprechenden EED-Vorschrift. Dieser Anteil soll jedes Jahr bei Menschen eingespart werden, die selbst keine Mittel für Effizienzmaßnahmen haben. Diese Einsparungen müssen also beim großen Energiefresser der Zielgruppe – dem Wohnen – erfolgen. Es muss saniert und mit höchsten Effizienzstandards neu gebaut werden. Im EnEfG selbst gibt es jedoch **keinerlei konkrete Vorgaben**, die diese Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten mit niedrigem Einkommen, bei Menschen, die energiearm sind, in Sozialwohnungen leben, Wohn- oder Bürgergeld erhalten, ermöglichen würden. Noch dazu werden öffentliche Wohnunternehmen – also DIE Instanzen für Energieeffizienzsteigerungen bei vulnerablen Gruppen – im EnEfG gelähmt, indem sie in § 6 Absatz 6 EnEfG von den Effizienzzielen für alle anderen Instanzen des öffentlichen Sektors ausgenommen werden. Wie so das eigene 5%-Ziel erreicht werden kann, ist fraglich.

Hier muss das EnEfG dringend geändert werden, um frühzeitig die richtige Richtung für bekanntermaßen langwierige Effizienzmaßnahmen im Wohnsektor einzuschlagen, eine soziale Effizienzwende zu ermöglichen und den EED-Vorschriften nachzukommen.

Konkret fordern wir, dass im EnEfG

- das in der EED verlangte **Expert:innennetzwerk** zur Verringerung der Energiearmut eingerichtet wird.
Im Sinne von Artikel 24 Absatz 4 EED soll Auftrag des Netzwerks sein, Strategien zur Unterstützung lokaler und nationaler Entscheidungsträger:innen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung sowie technische Hilfe und finanzielle Instrumente zur Verringerung der Energiearmut zu entwickeln. Das Netzwerk wird ausgewogen aus verschiedenen relevanten Bereichen besetzt, mindestens aber mit Expert:innen aus dem Bausektor, dem sozialen Sektor sowie dem Gesundheitswesen. Es soll **bis Juni 2025 konkrete Maßnahmen** für eine **soziale und gerechte Ausgestaltung der Effizienzwende** entwickeln, welche dann **verbindlich umgesetzt** werden. In einem ersten Schritt soll das Netzwerk hierfür den Begriff der „schutzbedürftigen Kund:innen“ nach Artikel 1 Absatz 77 EED definieren. Darauf basierend soll es die aktuelle **Lage von Energiearmut in Deutschland** sowie die Rolle vulnerabler Gruppen in der Energieeffizienz transparent erarbeiten. Gegebenenfalls werden einige Aspekte der EED-Vorgaben im deutschen Fall bereits erfüllt, in anderen Bereichen wird sich Handlungsbedarf herauskristallisieren. Darauf basierend werden vom Netzwerk relevante Maßnahmen identifiziert, die innerhalb einer ganzheitlichen Strategie eine **gerechte deutsche Energieeffizienzpolitik gestalten**.
- die **vorrangige Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bei vulnerablen Gruppen** nach Artikel 24 Absatz 2 EED **als Grundsatz verankert** wird, bis ein konkreter Maßnahmenkatalog vorliegt.
- die **Ausnahme von öffentlichen Wohnungsunternehmen** in § 6 Absatz 6 EnEfG **gestrichen** wird und stattdessen explizit eine **Worst-First-Sanierungsstrategie**⁴ bei Wohnungen in öffentlicher Hand verankert wird, um aktiv gegen Energiearmut vorzugehen.⁵

⁴ Studie zu den Effekten der Worst-First-Strategie auf Energieverbrauch und Heizkostenausgaben von Haushalten: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Mai 2024, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.901906.de/24-19-1.pdf

⁵ Studie zu den Effekten der Worst-First-Strategie auf Energieverbrauch und Heizkostenausgaben von Haushalten: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Mai 2024, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.901906.de/24-19-1.pdf

3 Verbindliche Energieeffizienz-Maßnahmen für die Industrie, keine weiteren Ausnahmen schaffen

Die derzeitigen Maßnahmen reichen nicht aus, um die notwendige Zeitenwende in der Energieeffizienz herbeizuführen. Das EnEFG sieht vor, dass Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen Pläne erstellen müssen. An Plänen und Strategien hat es aber auch in der Vergangenheit nicht gemangelt. Diese haben **in den letzten 30 Jahren** in Deutschland lediglich zu einer Endenergieeinsparung von **etwa 0,3 Prozent** pro Jahr geführt – viel zu wenig, um die **nun erforderliche** Einsparungsrate von **mindestens 3,3 Prozent** pro Jahr zu erreichen. Es bedarf daher unbedingt einer verbindlichen Anforderung im Gesetzestext, wie im ursprünglichen Entwurf des Energieeffizienzgesetzes aus dem Oktober 2022 vorgesehen. Mindestens alle als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen müssen verbindlich umgesetzt werden. Laut einer noch unveröffentlichten Prognos-Studie würden **Umsetzungsverpflichtungen** für die **Industrie** zu einer Endenergieeinsparung von etwa **100 TWh** führen. Ein großer Teil des Effizienzpotenzials wäre damit endlich zu heben.

Der Vollzug dieser Maßnahmen darf dabei nicht nur „auf Anfrage“ nachgewiesen werden müssen, sondern sollte proaktiv vom Unternehmen gemeldet werden, um die Kontrolle durch die überlasteten Behörden so einfach und damit so durchsetzungsstark wie möglich zu gestalten.

Das EnEFG sieht außerdem vor, dass Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh innerhalb der letzten drei Jahre verpflichtet sind, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem (EMS/UMS) einzurichten. Bei den aktuellen Energiepreisen lohnt sich jedoch die Analyse der Einsparmöglichkeiten sowie deren Umsetzung bereits für Unternehmen mit geringerem Energiebedarf. Wir fordern daher, dass **Energieaudits** bereits **für Unternehmen** mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von **mehr als einer Gigawattstunde** über die letzten drei Jahre verpflichtend sein müssen. Die Einführung von **Energie- oder Umweltmanagementsystemen** muss für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von **fünf Gigawattstunden** und mehr verpflichtend sein. **In der Praxis sind Energiemanagementsysteme** bereits jetzt bei Unternehmen mit einem jährlichen Verbrauch von drei bis fünf Gigawattstunden **Standard**, da sie als Ausgleich für wirtschaftliche Vorteile im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung, des Spitzenausgleichs und anderen Regelungen gefordert werden. Durch das Ende der EEG-Umlage entfällt jedoch ein wichtiger Anreiz für dieses Unternehmenssegment, ein Energiemanagementsystem einzuführen. Eine gesetzliche Verankerung, die unabhängig von Steuer- und Abgabenerleichterungen ist, ist daher unabdinglich.

Wir **wehren uns strikt gegen eine weitere Aufweichung der Grenzwerte** für EMS und Energieaudits, wie im derzeit zirkulierenden Gesetzesentwurf vorgesehen. Mit weiteren Aufweichungen läuft Deutschland sehenden Auges in eine Verfehlung der eigenen Effizienzziele.

Um alle Treibhausgase sowie andere Umwelteinwirkungen vollständig zu erfassen, ist es außerdem notwendig, das engere Konzept des Energiemanagements in Richtung eines **Klimaschutzmanagements** zu erweitern. Dabei sollte das Energiemanagementsystem nach ISO 50001 mindestens um eine jährlich überprüfte Treibhausgasbilanz ergänzt werden. Neben dem Blick auf die energiebezogenen und prozessbedingten Emissionen sollten auch Emissionsminderungen durch Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft einbezogen werden.

Es sollte zudem auf ein **standardisiertes Klimamanagementsystem** hingearbeitet werden. Dieses sollte nach einer Übergangsfrist für alle Unternehmen ab fünf Gigawattstunden

jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauchs verpflichtend sein. Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch ab einer Gigawattstunde, die kein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben, sollen verpflichtet werden, ein Klimaaudit oder ein Klimamanagement auf Basis der ISO 50005 einzuführen.

4 Echte Transparenz zur Energieeffizienz in Unternehmen

Nach Jahrzehnten der traditionsreichen Mahnungen zum Energiesparen in Haushalten hat die deutsche Bevölkerung ein Recht darauf, endlich zu erfahren, wie es um die gesamtdeutsche Energieeffizienz tatsächlich bestellt ist. Wir begrüßen daher die **umfangreiche Veröffentlichungspflicht** von unternehmerischen Effizienzpotenzialen und -maßnahmen **innerhalb der EED**. Sie bietet die Chance, flächendeckende, belastbare Daten zum Stand und Potenzial der Energieeffizienz für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

In ihrer derzeitigen Form wird die Übernahme in deutsches Recht dieses Potenzial jedoch vereiteln. Denn der **EnEfG-Inhalt hierzu ist nicht EED-konform** und mit **weitreichenden Schlupflöchern** gespickt, die verhindern, dass die Öffentlichkeit informiert wird.

Deutsche Regelungen zur Transparenz der Umsetzungspläne müssen der EED angeglichen werden. Die EED schreibt in Artikel 11 Absatz 2 vor, dass sowohl die Umsetzungspläne als auch die **Umsetzungsquote** der enthaltenen Empfehlungen **im Jahresbericht des Unternehmens veröffentlicht** und **der Geschäftsführung vorgelegt** werden muss. Die deutsche Version auf der anderen Seite nimmt jegliche Informationen von der Veröffentlichungspflicht aus, die vertraulich sind oder unter Geschäftsgeheimnisse fallen. Da energiespezifische Informationen gerade in industriellen Prozessen oft zu solchen vertraulichen Informationen zählen, muss die **Ausnahmeregelung in § 9 Absatz 4 EnEfG dringend spezifischer nachformuliert** werden. Ansonsten sind **großflächige Ausnahmeregelungen ohne entsprechende Veröffentlichungen zu befürchten** und die angestrebte Transparenz für Öffentlichkeit und Bevölkerung gescheitert.

5 Die 3%-Gebäude-Sanierungsrate in nationales Recht umsetzen

Deutschland muss **zur Erfüllung von EU-Recht** eine jährliche Sanierungsrate von drei Prozent der öffentlichen Gebäude zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden gesetzlich verankern. In Artikel 6 Absatz 1 EED wurde diese Größe festgeschrieben, ist bisher jedoch weder in EnEfG noch GEG in nationales Recht umgesetzt. Auch der aktuelle NECP hat die Notwendigkeit der Beschleunigung von Energieeffizienz im Gebäudesektor erkannt, um die Ziele für das Jahr 2030 noch erreichen zu können⁶. Es ist also an der Zeit, mit der Verankerung der 3%- Sanierungsrate die Weichen richtig zu stellen. Mit der Verpflichtung öffentlicher Stellen wäre § 6 EnEfG ein möglicher Ort, diese EED-Pflicht zu verankern.

Eine **Kombination mit der Worst-First-Strategie, zum Beispiel durch energetische Mindeststandards für den öffentlichen Gebäudebestand**, würde außerdem die Durchführung von besonders wirksamen Sanierungen garantieren. Denn die Priorisierung von Sanierungen besonders ineffizienter Gebäude maximiert absolute Einsparungen von Endenergie und Heizkosten, senkt also auch die finanzielle Belastung von Haushalten im Wohnraum öffentlicher Träger.⁷ Aus diesem Grund schlagen wir die Verankerung der 3%-Sanierungsrate innerhalb einer bundesweiten Strategie vor, bei der Sanierungsmaßnahmen nach einer Worst-First-Strategie priorisiert werden.

⁶ Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans (NECP), https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-Q/necp-entwurf-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁷ Studie zu den Effekten der Worst-First-Strategie auf Energieverbrauch und Heizkostenausgaben von Haushalten: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Mai 2024, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.901906.de/24-19-1.pdf

6 Efficiency First, ohne den Ausbau der Erneuerbaren zu gefährden

Das in der EED in Artikel 3 geforderte „Efficiency First“-Prinzip ist noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Um kein **Vertragsverletzungsverfahren durch die EU** zu riskieren, muss dieses zentrale Prinzip nun dringend im EnEFG verankert werden. Dabei geht es um die Überprüfung großer Infrastrukturvorhaben, unter anderem aus den Bereichen Energie, Gebäude, Transport und IT auf Energieeffizienz. Mit dem „Efficiency First“-Prinzip soll nicht nur die Vermeidung ineffizienter Infrastrukturlösungen (beispielsweise beim Einsatz von Wasserstoff in der Wärmeversorgung) erreicht werden, sondern auch explizit so genanntes „demand side management“, also die Vermeidung unnötiger Verbräuche, angereizt werden. Das Effizienzpotential hierbei ist gewaltig: Alleine in der Industrie, die etwa ein Viertel des Gesamtenergiebedarfs Deutschlands ausmacht, würde eine konsequente Umsetzung alleine von **wirtschaftlichen (!) Effizienzmaßnahmen** zu einer Einsparung in der Größenordnung von vier der sechs neuen LNG-Terminals und zusätzlich acht großen Kohlekraftwerken führen⁸. Würde das „Efficiency First“-Prinzip konsequent auf alle Sektoren angewandt, hätte Lützerath nicht weichen müssen und wären sämtliche LNG-Terminals überflüssig gewesen.

Es gilt zu vermeiden, dass ein Vorrang von Energieeffizienz den ebenfalls dringend benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien blockiert, indem Ausbauintiativen für erneuerbare Energien infrage gestellt werden. Aus diesem Grund schlagen wir eine Übergangsphase vor, beispielsweise bis 2030, in der das Prinzip nicht auf Erneuerbare-Energien-Anlagen angewandt wird.

7 Energieeffizienz in allen Rechenzentren

Angesichts des besonders stark wachsenden IT-Sektors müssen Rechenzentren dringend zu Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet werden. Wir begrüßen daher, dass im EnEFG Vorgaben für die Energieverbrauchseffektivität (PUE) und für den Anteil wiederverwendeter Energie (ERF) sowie für den Einsatz von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für Rechenzentren gemacht werden.

Allerdings ist die im EnEFG (bereits mehrfach nach oben abgeschwächte) Grenze für die **Definition von Rechenzentren** von einer Nennanschlussleistung ab 300 Kilowatt (kW) sehr hoch angesetzt und betrifft daher nur die größten Rechenzentren. So gibt es laut einer Umfrage des Branchenverbands BITKOM⁹ in Deutschland etwa 50.000 Rechenzentren, von denen ca. 3000 eine Anschlussleistung über 40 kW und nur 90 mehr als fünf Megawatt (MW) elektrische Leistung besitzen. Die konservative Annahme im Referentenentwurf (1500 Rechenzentren ab 100 kW) fortgeführt, erwarten wir weniger als 300 Rechenzentren mit einer Nennanschlussleistung über 300 kW. Damit sind voraussichtlich **nur weniger als ein Prozent aller Rechenzentren** in Deutschland überhaupt von dieser Regulierung betroffen. **Bereits bei Rechenzentren mit lediglich 40 kW Nennanschlussleistung ist aber etwa die Abwärme umweltschonend einsetzbar** und verhindert CO₂-Emissionen von etwa 20 Tonnen¹⁰. Eine Prüfung des Energiemanagements lohnt sich also auch für kleinere Rechenzentren.

Da die Relevanz dieser kleineren Rechenzentren in Zukunft tendenziell zunehmen wird, kommt ihrer Berücksichtigung im EnEFG zusätzliche Bedeutung zu. Bei den größten Rechenzentren findet zwar derzeit das meiste Wachstum statt und sie stehen gemeinsam für etwa die Hälfte der Anschlussleistung. Unklar ist aber, ob der bisherige Trend hin zu größeren

⁸ Kurzstudie Energieeffizienzmaßnahmen in der Industrie, J. Meyer, M. Madsen, L. Saars, Hochschule Niederrhein, März 2023, https://www.hs-niederrhein.de/fileadmin/dateien/Institute_und_Kompetenzzentren/SWK_F2/HSNR-Kurzstudie-EnEffPotentiale-Industrie-2023-03-31.pdf

⁹ Rechenzentren in Deutschland, Aktuelle Marktentwicklungen, Bitkom, Stand 2022; S. 21 https://www.bitkom.org/sites/main/files/2022-02/10_02_22-studie-rechenzentren.pdf

¹⁰ CO₂-Rechner für Serverinfrastruktur, Cloud & Heat <https://thinkgreen.cloudandheat.com/>

Rechenzentren (verbunden mit mehr "Cloud Computing") auch weiterhin bestehen bleibt. Etliche IT-Verbände erwarten¹¹ im Gegenteil in den kommenden Jahren ein starkes Wachstum des so genannten "edge computings" (z.B. im Kontext des "Internet of Things", der Vernetzung von Geräten aller Art) und damit mehr Rechenleistung in kleineren, lokalen Daten- und Rechenzentren. Wie auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) könnte hier die Regelung gefunden werden, dass **kleinere Rechenzentren** ihre EMS/UMS nicht zertifizieren müssen, um **bürokratiearm** dennoch **den Energiebedarf im Blick** zu behalten.

Zudem ist sicherzustellen, dass auch **bestehende Rechenzentren** ihren Energiebedarf analysieren und so weit wie möglich reduzieren. Zwar ist für alle Rechenzentren ein EMS/UMS verbindlich vorgesehen, doch Zielangaben für die Energieeffizienz von Rechenzentren wie PUE und ERF sind lediglich für Neubauten vorgesehen. Wir fordern daher, dass auch bestehende Rechenzentren, mindestens nach der Installation einer neuen Servergeneration (also nach typischerweise drei bis fünf Jahren) die „top runner“-Anforderungen erfüllen müssen. Dies ist auch in bestehenden Gebäuden möglich, wie beispielsweise das Leibniz-Rechenzentrum in Garching b. München seit beinahe zwei Jahrzehnten in der Praxis demonstriert.

Wir sprechen uns darüber hinaus für einen **Einsatz der umfassenderen Umweltmanagementsysteme** (anstelle von Energiemanagementsystemen) aus, um Emissionen der oft in Kühlmitteln verwendeten und hoch klimawirksamen F-Gase zu erfassen und zu unterbinden.

8 Wirksame Sanktionen

Ein wirksames Gesetz braucht auch wirksame Sanktionen. Mit den – im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf nochmals abgeschwächten – Bußgeldern in Höhe von lediglich 50.000 bis 100.000 € wird das EnEFG gerade bei großen Unternehmen kaum besonderen Tatendrang auslösen. Um den ohnehin schwachen Regelungen dieses Gesetzesentwurfs wenigstens etwas Biss zu geben, sollten sich die **Bußgelder am Unternehmensumsatz** (alternativ: am Wert der Effizienzmaßnahme) orientieren, wie dies etwa bei der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bereits gehandhabt wird.

9 Freier Markt für Energiedienstleistungen

Es sollte Unternehmen einfach gemacht werden, für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen die Unterstützung externer Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Bislang bestehen hier noch **rechtliche und wirtschaftliche Hürden**, die mit den anstehenden Novellen von EnEFG und EDL-G unbedingt ausgeräumt – und damit europarechtlich konform gemacht – werden müssen. Würden Energiewendedienstleistungen in Förderprogrammen und Gesetzgebungen gleichgestellt, könnten laut einer Hochrechnung auf Basis des Marktberichts Energiedienstleistung aus dem Jahr 2021 etwa 80 Milliarden Euro Privatkapital sowie 20.000 bis 30.000 zusätzliche Expert:innen für die Beschleunigung der Energiewende zur Verfügung stehen.

Im Gesetz muss daher festgelegt werden, dass **bestehende Diskriminierungen** bis Anfang 2025 sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene **aufgehoben werden müssen**. Energiedienstleistungen müssen in Gesetzgebungsverfahren gleichberechtigt behandelt werden und Zugang zu allen relevanten aktuellen und künftigen Förderprogrammen erhalten. Dabei muss die unabhängige Prüfung von neuen und novellierten Gesetzen und

¹¹ Gartner (2021): "enterprise" Edge-computing soll bis 2025 auf 75% steigen; IDC (2018): Anteil soll von wenigen Prozent auf 30 Prozent bis 2030 steigen

Förderprogrammen auf die Gleichstellung der Energiedienstleistung in den Gesetzgebungsprozess eingebaut werden.

Die Informationspflichten der Energielieferanten zur Verfügbarkeit von Energiesparmaßnahmen und von Angeboten von Energiedienstleistern und Anbietern von Energieaudits müssen ebenfalls verstärkt und klarer definiert werden.

10 CO₂-Preis früher schrittweise anheben und sozial abfedern

Gemäß einer noch unveröffentlichten Prognos-Studie würde ein **CO₂-Preis** in Höhe von **200 Euro** deutschlandweit zusätzlich **25 TWh** der jährlichen **Endenergie** einsparen und somit dazu beitragen, die klaffende Effizienzlücke Stück für Stück zu schließen. Der nationale CO₂-Preis (nach Brennstoffemissionshandelsgesetz, BEHG) ist mit derzeit 45 Euro viel zu gering im Vergleich zu den Schäden, die durch Treibhausgasemissionen entstehen. Das Umweltbundesamt schätzt, dass CO₂-Emissionen **Umweltfolgeschäden** in Höhe von 200 bis 800 Euro pro Tonne verursachen. Ein deutlich schneller ansteigender CO₂-Preis ist notwendig, um den **Übergang zum ETS 2** sozialverträglich und so **reibungslos** wie möglich zu gestalten. Ohne weitere wirksame Klimaschutzmaßnahmen in ganz Europa werden im ETS 2 ab 2027 Kosten in Höhe von über 200 Euro pro Tonne erwartet, im Jahr davor soll der Preis nach BEHG derzeit aber noch im Bereich zwischen 55 und 65 Euro pro Tonne liegen. Ein derart **abrupter Übergang** würde zu **drastischen Preissteigerungen** führen. Super-Benzin etwa würde sozusagen über Nacht 30 Cent/Liter teurer. Eine solche Preissteigerung würde keine Partei politisch aushalten, weshalb ein **früherer, schrittweiser, aber steilerer Anstieg des CO₂-Preises** im BEHG für eine langfristig erfolgreiche Klima- und Energieeffizienzpolitik **unausweichlich** ist.

Als Verbrauchssteuer belastet der CO₂-Preis untere Einkommensgruppen überdurchschnittlich stark. Der Bepreisung von Treibhausgasen muss daher dringend ein sozialer Ausgleich gegenübergestellt werden. Wir setzen uns dafür ein, dass das lange versprochene **Klimageld** endlich an alle Bürger:innen ausgezahlt wird, um (1) vor allem **untere Einkommensgruppen** deutlich zu **entlasten**, (2) die wahren **Verursacher:innen** der Klimakrise deutlich stärker zu **belasten** und um (3) bei einer breiten Bevölkerungsschicht für das effiziente Klimaschutzinstrument der CO₂-Bepreisung **Akzeptanz** zu schaffen.